

## Bericht und Antrag

der

Mehrheit der Petitionskommission des Ständerathes über eine Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden ob dem Wald, d. d. 12. Juni 1861 gegen eine Schlussnahme des Bundesrathes vom 15. April 1861, betreffend Aufhebung verschiedener Verordnungen von Waldgenossenschaften im Kanton Unterwalden.

(Vom 15. Juli 1861.)

---

### Tit.!

Mitteltst Eingabe vom 29. November 1860 stellte eine Kommission der Beisitzenden in Sarnen das Gesuch an den schweiz. Bundesrath: „es möge derselbe die 4 Theilsamen von Sarnen und die übrigen Gemeinden des Kantons Unterwalden ob dem Wald anweisen, die bestehenden Verbote von geschlagenem Theilholzverkauf im Allgemeinen als den Bestimmungen des Art. 29 und 41 der Bundesverfassung widerstrebend aufheben und auf geeignet findende Weise dafür sorgen, daß dießfällige Verordnungen in Zukunft mit den obbemeldeten Bundesbestimmungen in Einklang gebracht werden.“

Der Bundesrath beschloß unterm 15. April 1861, nachdem er vorher die Vernehmlassung des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden ob dem Wald (d. d. 21. Februar 1861) eingeholt hatte: „es seien die Verordnungen der Genossenschaften im Kanton Obwalden mit dem Sinn und Geist der Art. 4, 29 und 41 der Bundesverfassung im Widerspruch, und sei die Regierung dieses Kantons eingeladen, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Beschränkungen sofort außer Wirksamkeit gesetzt und die bezüglichen Verordnungen mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden, unbeschadet der forstwirthschaftlichen Vorschriften, welche Obwalden in Bezug auf die Ausbeutung der fraglichen Korporationswaldungen zu erlassen für gut finden werde.“

Zu bemerken ist, daß der h. Landrath von Obwalden in eine vorausgehends an diese Behörde gerichtete Beschwerde der Kommission von

Beisitzern in Sarnen unterm 3. November 1860 aus dem Grunde mangelnder Kompetenz nicht eingetreten war. Da nämlich der Art. 21 der Kantonsverfassung die Unverletzlichkeit des Eigenthums und die Selbstverwaltung der Gemeinden, so wie der übrigen geistlichen und weltlichen Korporationen unter der Oberaufsicht des Staates zusichert, so hielt sich der Landrath nicht für befugt, in die Gemeinde-Autonomie deshalb einzugreifen, weil die Waldgenossenschaften Verordnungen nicht etwa in einem der Erhaltung und Neupflanzung der Gemeindewaldungen nachtheiligen Sinne, sondern vielmehr zum Schutze derselben, im Einklang mit dem Gesetze zur Verhütung von schädlichem Holzschlag vom 26. April 1857, erlassen hatten. \*) Eine Beschwerde der Antheilhaber von Gemeindeholz über Beeinträchtigung der ihnen gemäß Art. 29 der Bundesverfassung, beziehungsweise Art. 20 der Kantonsverfassung, gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit durch die in jenen Verordnungen aufgestellten Beschränkungen in ihrer Verfügungsfreiheit über die ihnen ausgeschiedenen Theilrechte an Genossengut lag dagegen nicht vor. Ohne hier weiter erörtern zu wollen, ob und wiefern eine Beschwerdeführung, so weit es sich nicht um Bestimmungen über Verwendung von Holztheil zum eigenen Bedarf, also um polizeiliche Beschränkungen, sondern über weitergehende Theilrechte handelt, wo die Beschränkung in der Verwerthung seines Eigenthums sich gleichsam als eine Konfiskation des Privatvermögens qualifizirt, von dieser Seite nach Art. 20 der Kantonsverfassung hätte Berücksichtigung finden können und sollen, läßt sich unter solchen Umständen gegen die Inkompetenzklärung des h. Landrathes vom Standpunkte des staatlichen Oberaufsichtsrechtes aus über die Gemeindewaldungen wol kaum eine begründete Einsprache erheben. Ob aber die Beschwerde der Anfaßen über Beeinträchtigung der ihnen bundesgemäß oder nach Art. 20 der Kantonsverfassung \*\*) gewährleisteten Rechte hätte gehört werden sollen: die Beurtheilung dieser Frage fällt mit der Erörterung des gegenwärtigen Rekurses selbst zusammen, so daß also eine Rückweisung des Gegenstandes an die kantonalen Behörden weder nothwendig, noch angemessen erscheint, nachdem die letzteren sich bereits im verneinenden Sinne über die Begründetheit der Beschwerde der Anfaßen ausgesprochen haben.

Was nun zunächst den Inhalt der angefochtenen Waldordnungen anbelangt, so haben dieselben, in näherer Ausführung und Erweiterung des oben erwähnten Gesetzes vom 26. April 1857, den doppelten Zweck, einerseits im forstwirthschaftlichen Interesse den schädlichen Holzschlag möglichst zu verhüten, und andererseits den verfügbaren Nuzertrag der Genossenschaftswaldungen den Antheilhabern und zum Theil auch den Einwohnern innerhalb der Gemeinde ausschließlich zuzuwenden. In

\*) Siehe Seite 359 hienach.

\*\*) Also lautend: „die Handels- und Gewerbefreiheit ist nach Maßgabe des Art. 29 der Bundesverfassung anerkannt. Das Gesetz setzt diejenigen beschränkenden Bestimmungen fest, welche das allgemeine Wohl erfordert.“

der Form und in den Mitteln, wie dieser Zweck erreicht werden soll, weichen die verschiedenen Verordnungen mehr oder weniger von einander ab. In einer Anzahl Genossenschaften ist das aus dem Hochwald bezogene Holz geradezu unveräußerlich erklärt; einzelne Gemeinden gestatten den Tausch und Verkauf zwischen Theilgenossen unter sich und den Besitzern, so weit sich solches auf Brennholz zu eigenem Bedarf bezieht, während nach einem andern Reglement der Verkauf der aus Bannwäldern bezogenen Loostheile im Innern der Gemeinde nach Belieben freigegeben ist. Die Verwendung von Gemeindefolz zu Bauarbeiten außer der Gemeinde ist in der Waldgenossenschaft Kerns verboten, mit Ausnahme desjenigen Holzes, welches zu obrigkeitlichen Zwecken verwendet wird. Nach der Verordnung der Korporation Alpnaacht kann dem Theilgenossen, nach vorausgegangener Anfrage, eine Verkaufsbewilligung für seinen Loostheil gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr ertheilt werden. Dagegen ist die Verwendung solchen Holzes zu Möbeln und zu Bauten für Drittpersonen untersagt. Die Waldordnung von Gismyl knüpft den Kauf und Austausch von Bannwald- und anderem Holz an die Bewilligung des Gemeinderathes; insbesondere haben Professionisten für dasjenige Holz, welches sie in größeren Quantitäten zu Möbeln und Bauten außer die Gemeinde verwenden wollen, eine billige Entschädigung zu leisten. Nach der Verordnung der Genossenschaft Lungern darf kein Gemeindefolz zum Salpetersieden verwendet werden; und wer solches zum Kalfbrennen braucht, ist gehalten, den Kalk vor Umfluß von 2 Wochen nicht außer die Gemeinde zu verkaufen, damit vor Allem die Theilgenossen sich mit Kalk versehen können. Das Reglement von Engelberg endlich setzt fest: Innerhalb der Gemeinde darf das Theilholz sowol an die Genossen unter sich, als durch diese an die Besitzern und umgekehrt verkauft werden, jedoch im Walde nicht mehr als 5 Theile.

Daß die Theilrechte der Korporationsglieder und im Besondern die „Genüsse der Besitzern“ verschieden bestimmt werden, ist bereits gesagt worden. Daß Gleiche gilt von den Folgen, welche auf die Uebertretung der denselben eingeräumten Befugnisse angedroht sind. Ein näheres Eingehen auf diese Punkte ist jedoch überflüssig, weil sich die diebstahligen Vorschriften lediglich als Ausfluß der den Gemeinden und Genossenschaften unzweifelhaft zustehenden Verfügungsfreiheit über ihr Eigenthum und die Forstpolizei derselben, vorausgesetzt, daß die Hauptbestimmungen selbst, zu deren Handhabung jene dienen sollen, vor der Bundes- oder Kantonsverfassung überhaupt zu Recht bestehen.

Der h. Bundesrath beruft sich, indem er diese Frage verneint, in seinem Entscheid vom 21. April l. J. vorerst auf den Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz), ohne jedoch in seiner neuesten Botschaft an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft vom 10. Juli auf diesen Grund näher einzutreten. Es darf also flüchtig angenommen werden, daß dieser Standpunkt, wenn nicht

gänzlich aufgegeben, doch darauf kein entscheidendes Gewicht gelegt werden wolle. Wenn der Art. 4 der Bundesverfassung sagt: - „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen,“ so wird man schwerlich behaupten können, daß die angeführten Waldordnungen, weil sie nur dem Genossenbürger, und unter Bedingungen und Beschränkungen dem Niedergelassenen in der Gemeinde gewisse Nutzungsrechte von Genossengut einräumen, die Rechtsgleichheit der Schweizer verletzen. Irgend ein Unterthanenverhältniß wird dadurch nicht hergestellt. Eben so wenig ist von einem Vorrecht der Geburt oder der Familie die Rede. Durch das Miteigenthumsrecht an Genossengut gegebene Vorzüge können nicht als Vorrechte des Ortes bezeichnet werden. Jeder in den gleichen Verhältnissen Stehende (Genossenbürger oder Niedergelassene) ist vollständig gleichberechtigt. Ein Mehreres verlangen, hieße nicht die Rechtsgleichheit vor dem Gesetze begründen, sondern wäre vielmehr mit der völligen Vernichtung des Rechtes gleichbedeutend.

Eben so wenig vermag die Kommission die Begründung der Beschwerde der Ansaßen von Sarnen in einer Verletzung des Art. 41 der Bundesverfassung im Allgemeinen zu finden. Denn der Art. 41, indem er den Niedergelassenen in den Genuß aller (politischen) Rechte der Bürger einsetzt, nimmt den „Mitantheil an Gemeinde- und Korporationsgütern“ gerade ausdrücklich davon aus. Die freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften ist selbstverständlich für den Niedergelassenen wie für den Bürger auf diejenigen Gegenstände beschränkt, welche überhaupt dem Verkehr anheim fallen, und involvirt keineswegs eine, mit den, ebenfalls unter den verfassungsmäßigen Schutz gestellten Rechten Dritter im Widerspruch stehende Zwangsentäußerungspflicht fremden Eigenthums oder die Beschränkung von Privaten oder Korporationen in der Verfügungsfreiheit über dasselbe zum Vortheil der Niedergelassenen. Mit andern Worten: die mittelbare Rückwirkung der Ausübung dieser Verfügungsfreiheit der Genossenschaften über ihr Genossengut auf das Vermögen oder die dadurch erschwerte Befriedigung der Lebensbedürfnisse Anderer kann eben so wenig eine Beeinträchtigung des freien Niederlassungsrechtes genannt werden, als dieß im Gebiete des Gewerbswesens von dem, die sogenannte kleine Industrie faktisch beherrschenden Großhandel oder überhaupt dannzumal gesagt werden kann, wenn sich der Grundbesitz oder eine gewisse Gattung desselben in einer Hand konzentriert befindet. Uebrigens ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und die nothwendige Wechselwirkung solcher Gegensätze auf die Wohlfahrt der Gesamtheit und der Einzelnen führt immer wieder die naturgemäße Ausgleichung herbei.

Schließlich versteht es sich wohl von selbst, daß der Kampf des Einwohner- und des Bürgerprinzips (wiefern vorhandene Bürger- oder Genossengüter voraus an die gemeinsamen öffentlichen Ausgaben oder

Bedürfnisse verwendet werden sollen) nicht auf dem Wege der Gewalt, und sofern er überhaupt durch die Gesetzgebung entschieden werden kann, nicht von Bundes wegen, und am allerwenigsten mit Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteteten Rechtes (Art. 21 der Kantonsverfassung von Obwalden) gelöst werden kann, sondern auf alle Fälle dem Selbstkonstituierungs- und Gesetzgebungsrechte der Kantone anheim fällt.

Wir können also, Tit. I im vorliegenden Falle aus keinem Gesichtspunkte in Art. 4 und 5 oder Art. 41 der Bundesverfassung ein Interventionsrecht des Bundes finden, sondern wir müßten uns vielmehr gegen ein solches Ansinnen mit der größten Entschiedenheit als gegen einen grellen Eingriff in alle Rechtsordnung erklären.

Wir können jedoch diesen Theil des allgemeinen Berichtes nicht schließen, ohne die nachfolgende Verwahrung beizufügen: Eine Beeinträchtigung des Niederlassungsrechtes wäre allerdings möglich und dannzumal vorhanden, wenn dießfällige Verordnungen sich nicht etwa in den hier bezeichneten Schranken und Intentionen halten sollten, sondern durch eine Kombination von Mafregeln bewirkt würde, daß die Niedergelassenen als solche rechtlich oder faktisch von der Erwerbung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen ausgeschlossen würden, indem z. B. die Veräußerung des über den eigenen Bedarf der Genossenbürger verwendbaren Holztrages außer den Kanton oder an die Bürger der übrigen Gemeinden gestattet und ausschließlich bloß der Verkauf an die Niedergelassenen unterjagt wäre. Der Umstand, daß die große Mehrzahl der Niedergelassenen dem eigenen Kanton angehört, läßt indessen neben andern Gründen eine solche Voraussetzung von vornherein nicht als naheliegend erscheinen. Dennoch mag es zur Verhütung von Mißverständnissen und zu weitgehenden Folgerungen aus dem Gesagten nicht überflüssig sein, ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn jener Nachweis geleistet würde, der gegenwärtige Entscheid für die Beurtheilung einer derartigen Klage über Beeinträchtigung des freien Niederlassungsrechtes mindestens kein Präjudiz bilden dürfte.

Nicht eben so einfach gestaltet sich die Sache, wenn man die Zulässigkeit der einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Waldreglemente an der Hand des Art. 29 der Bundesverfassung und des Art. 5 und Art. 20 der Kantonsverfassung von Unterwalden ob dem Wald untersucht. Der Art. 29 der Bundesverfassung gewährleistet für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbeserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern. Vorbehalten sind Litt. b „polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen,“ und Litt. c: „Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf ...“ Lie in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone (Auszenthalter, Handelsreisende, gleich wie die förmlichen Niedergelassenen)

gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen, und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.“ Der Art. 5 der Kantonsverfassung von Unterwalden ob dem Wald bestimmt: „Der Landmann kann sich im Kantone in jeder Gemeinde niederlassen, und in solcher wie der Eingeborne Handel und Gewerbe treiben.“ Diese Bestimmung findet gemäß Art. 8 gleichmäßig auf den niedergelassenen Schweizerbürger Anwendung. Der Art. 20 endlich lautet: „Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist nach Maßgabe des Art. 29 der Bundesverfassung anerkannt. Das Gesetz setzt diejenigen beschränkenden Bestimmungen fest, welche das allgemeine Wohl erfordert.“

Wenn der Art. 29 der Bundesverfassung nicht das Gesetzgebungsrecht über Handel und Verkehr im Innern der Kantone nach selbstständigen Bestimmungsgründen, sondern bloß Verfügungen polizeilicher Natur und der Art. 20 der Kantonsverfassung von Obwalden Beschränkungen der Handels- und Gewerbsfreiheit nur aus dem „Grunde des allgemeinen Wohles“ zulassen, so dürfte es wol keinem Zweifel unterliegen, daß, zumal im vorliegenden Falle, keine Bestimmung einer kantonalen oder Gemeindsbehörde zu Recht bestehen kann, welche entweder den Verkehr von Kanton zu Kanton oder von Gemeinde zu Gemeinde oder im Innern des Kantons überhaupt beeinträchtigen, beziehungsweise belästigen würde.

Zwar davon kann nach den vorausgegangenen Erörterungen, auf welche wir hier lediglich zurück verweisen, nicht die Rede sein, daß die Gemeinden, Korporationen oder Privaten angehalten werden können, ihr Eigenthum gegen ihren Willen dem allgemeinen Verkehr übergeben zu müssen, und auf die Dispositionsbefugnisse des Eigenthümers zu verzichten. Die Bundes- und Kantonsverfassung stellen, wie gesagt, eine derartige Verpflichtung nicht auf, sondern dieselben schreiben bloß das vor, daß die Ausübung von Handel und Gewerbe, so weit der Eigenthümer der Waare dieselbe dem Verkehr anheingibt, nicht gehindert und auch nicht mit besondern Gebühren belastet werden dürfe. Wenn der h. Bundesrath in seiner Botschaft vom 10. dieses Monats sagt: „Bei Fragen, wo die durch das Grundgesetz prinzipiell normirten öffentlichen Verkehrsverhältnisse so stark theilhaftig sind, können Privatrechte erst dann in Betracht fallen, wenn die Verfassungsbestimmungen über Handel und Verkehr ihre Anwendung gefunden haben“: so besteht der Streitpunkt ja gerade in der Frage, ob nach ihrem wahren Sinn und Geiste aufgefaßt die letzteren zu den Privatrechten in einem solchen Gegensatze stehen? Es ist also eine bloße *petitio principii*, wenn aus der unerwiesenen Prämisse ein damit gleichlautender Schluß gefolgert werden will. Uebrigens darf, beiläufig bemerkt, nicht übersehen werden, daß auch die Privatrechte und insbesondere das Eigenthum durch Verfassungsbestimmungen gewährleistet sind, welche die gleiche Kraft haben wie die Garantie des freien Verkehrs. Sowol der Art. 21 der Bundes- als der Kantons-

verfassung von Obwalden lassen das Recht der Expropriation nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zu. In diesem Sinne kann man etwa behaupten, daß das Privatrecht dem öffentlichen untergeordnet sei, keineswegs aber in der Allgemeinheit des Ausdruckes in der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Juli.

Nachdem sich die Kommission die zur Anwendung kommenden Grundsätze in solcher Weise zurecht gelegt hat, kann ihr, Tit. I die Prüfung der verschiedenen Waldreglemente der Genossenschaften im Kanton Obwalden vom Standpunkte ihrer verfassungsmäßigen Zulässigkeit aus nicht schwer fallen. Die richtige Stellung der Fragen bedingt zumeist deren richtige Lösung.

Vor Allem aus müssen wir in Erinnerung bringen, daß das allgemeine oder das Staatsgesetz \*) des Kantons Obwalden „zu Verhütung von schädlichen Holzschlägen d. d. 26. April 1857“ keineswegs etwa eine obrigkeitliche Beschränkung der freien Ausfuhr von Landes- oder Gewerbszeugnissen aufstellt, welcher die Privaten oder Korporationen gegen ihren Willen unterworfen wären. Die Korporationen haben zwar allerdings nach Art. 2, Litt. e und Art. 3 (in fine) die Bewilligung des Regierungsrathes nachzusuchen, wenn sie Holz für den Verkauf, und nicht bloß für den eigenen Bedarf schlagen wollen; allein es ist dieses staatliche Genehmigungsrecht lediglich als eine Folge des Obergewaltrechtes über die Verwaltung der Gemeindegüter (Art. 21 des Verf.) vorbehalten und hat nicht den Zweck, den Kauf und Verkauf des geschlagenen Holzes in dritter Hand oder die Ausfuhr aus dem Kanton zu verhindern, beziehungsweise an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Die Verordnungen der Waldgenossenschaften selbst charakterisiren sich einerseits als weitere Ausführung der forstwirtschaftlichen Regeln einer nachhaltigeren Bewirthschaftung der Waldungen und zur Handhabung der für ihre Benutzungsweise aufgestellten Grundsätze, und andererseits als Ausfluß der den Eigenthümern zustehenden Dispositionsbefugnisse, deren Grundgedanke der ist, den verfügbaren Nuzertrag, so weit immer möglich, den Antheilhabern und bis auf einen Grad den Niedergelassenen (in der Regel denjenigen mit Grundbesitz) zuzuwenden. Wenn nach erfolgter Zuthellung der Betreffnisse an die Einzelnen der Tausch und Verkauf in der Regel nur im Innern der Gemeinde gestattet ist, und wenn im Besondern die Ansätze mit in den Kreis dieser engern Erwerbsgenossenschaft aufgenommen sind, so ändert all' das Nichts im Prinzip. Es hat diese Beschränkung eben den naheliegenden Zweck, den Preis des Gemeindefolzes zu Gunsten der Antheilhaber auf einem verhältnißmäßig niedrigen Ansätze zu erhalten, indem sie verhindert, daß jenes nicht zu einem Handels- oder Spekulationsartikel in weiterem Sinne ausgebeutet werde. Dabei kommt es nicht auf die Verschiedenheit und, was den Charakter der

\*) Vergl. Art. 1, Art. 2 Eingang und Litt. e, so wie Art. 3 des Gesetzes vom 26. April 1857.

Verfassungsmäßigkeit der Maßregeln anbetrißt, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen an, weshalb ein weiteres Eintreten auf dieselben als überflüssig erscheint. Wir wiederholen: die Frage, ob und wiefern die Genossenbürger über die ihnen durch die Mehrheitsbeschlüsse der Korporation oder durch gesetzliche Disposition auferlegte Beschränkung in der freien Verwerthung der ihnen über den unmittelbaren Bedarf ausgeschiedenen Theilrechte als über eine nicht gerechtfertigte theilweise Konfiskation ihres Vermögens klagen könnten, bleibt hier gänzlich außer Erörterung, weil eine Klage von dieser Seite gar nicht vorliegt, und dieselbe überdieß vorerst die kantonalen Instanzen durchlaufen müßte. Haben die beiden gesetzgebenden Räthe vor wenigen Tagen, gestützt auf das Selbstbestimmungsrecht der Privaten und Korporationen, die Waldordnung einer Gemeinde des Kantons Graubünden (Schuls) genehmiget, welche in mehr unmittelbarer Verfolgung des nämlichen Endzieles so zu sagen jede Entäußerung von Gemeindegut an andere als Genossenbürger untersagt, so läßt sich in der That nicht absehen, weshalb nunmehr den Waldstatuten im Kanton Obwalden die Genehmigung zu verweigern wäre, weil sie den gleichen Zweck in anderer, und namentlich in milderer und zum Theil für die Einwohner günstigeren Weise zu realisiren suchen.

Eine Abweichung oder vielmehr eine Ueberschreitung der eben bezeichneten Gränzlinie findet jedoch die Kommission in einer Bestimmung der Waldordnung von Giswyl, und zwar in doppelter Beziehung, einerseits nämlich, indem von dem Professionisten für dasjenige Holz eine besondere Entschädigung bezogen wird, welches derselbe zu Möbeln oder Bauten außer die Gemeinde verwenden will, und indem andererseits überdieß die Einwohner in diesem Punkte ungünstiger behandelt werden. Die betreffende Bestimmung lautet: „Kauf und Austausch von Bannwald- und anderm Holz ist an die Bewilligung des Gemeinderathes geknüpft; auch haben Professionisten für dasjenige Holz, welches sie in größern Quantitäten zu Meubeln und Bauten außer die Gemeinde verwenden wollen, eine billige Entschädigung zu leisten. Die Professionisten, welche zur Klasse der Weisäßen gehören, haben für dasjenige Holz, welches sie zu Möbeln und Bauten verwenden (also ohne Rücksicht auf die Quantität) eine angemessene Entschädigung zu leisten, gleichviel, ob dieselben in oder außer der Gemeinde verkauft werden.“

Die Kommission muß es zunächst im Allgemeinen im hohen Grade bezweifeln, ob Beschränkungen in dem Handel über verarbeitetes Holz, welches durch den Akt der Spezifikation, um uns eines technischen Ausdruckes zu bedienen, in das Privatvermögen des Handwerkers übergegangen ist, ferner der Dispositionsbefugniß der Waldkorporation unterworfen bleibe. Hier überwiegt vielmehr das öffentliche Recht des Landes, welches die individuelle Gewerbsfreiheit gewährleistet. In diese Sphäre darf daher die Gemeinde-Autonomie wol nicht durch Mehrheitsbeschlüsse übergreifen. Es ist jedoch diese Frage gegenwärtig nicht zu lösen; denn

es gestattet das Reglement von Giswyl nun einmal ausdrücklich die Veräußerung der aus dem Gemeindefolz zubereiteten Möbel in- und außerhalb der Gemeinde, und abstrahirt von einem Vorkaufsrechte derjenigen Genossenschaft, welche den Rohstoff geliefert hat, wozu noch kommt, daß schon die Erwerbung des letztern nicht auf den Vorkäufer des betreffenden Handwerkers beschränkt ist, was sich übrigens ohnedieß gewissermaßen von selbst versteht. Dagegen wird die Gewerbsausübung, beziehungsweise die Ausfuhr ihrer Produkte, besonders besteuert, sofern die Waare in größern Quantitäten über die Gränzen der Gemeinde transitirt. Hierin müssen wir nun aber nach der Wirkung der Maßregel eine indirekte Erschwerung des freien Verkehrs, in Wahrheit einen Ausfuhrzoll erblicken, und dieß um so mehr, als die dem Gewerbsmann auferlegte Gebühr, die offenbar zu dem weit überwiegenden Interesse an der Ausfuhr selbst in einem ganz untergeordneten Verhältnisse steht, weder die Intention, noch den Erfolg haben kann, die Verwerthung im Innern der Gemeinde zu Gunsten der frühern Mitantheilhaber am Rohstoff sicher zu stellen. Die Gebühr nimmt mit andern Worten den Charakter nicht einer polizeilichen, sondern einer fiskalischen Verfügung auf Unkosten der Handels- und Gewerbsfreiheit an. Während z. B. die Getränksteuer für die Wirthschaftsbetriebung überhaupt (im vorliegenden Falle für das Gewerbe des Schreiners u. dgl.) unzweifelhaft in der Befugniß der kantonalen Steuergesetzgebung liegt, ist dagegen die Erhebung einer besondern Steuer für in den Kanton eingeführten Wein aus andern Kantonen, für die Ausfuhr oder für die Durchfuhr von solchem offenbar als eine gemäß Art. 29 der Bundesverfassung unzulässige Erschwerung des freien Verkehrs untersagt (vorbehalten Art. 29, Litt. f, und Art. 32 der Bundesverfassung).

Der Charakter eines Schutzzolles für die Konsumenten ist im Besondern auch in dem Umstand erkennbar, daß die Verkaufsbewilligung bei dem Gemeinderathe (einer politischen Behörde) nachgesucht und die Steuer für ausgeführtes Holz zu Möbeln in größern Quantitäten entrichtet werden muß. Nach dem der Kommission zu Gebote stehenden Aktenmaterial bleibt überdem ungewiß, in welche Klasse diese Gebühr entrichtet und ob nicht bei Ertheilung der Verkaufsbewilligung und Feststellung der Gebühr eben rein fiskalische Maximen befolgt werden? (Nach eingezogenen Erkundigungen fällt die Gebühr in die Klasse der Genossenbürger und wird dieselbe von dem Genossen-Gemeinderath festgesetzt.) Auf alle Fälle involviren die mehrerwähnten Bestimmungen eine exceptionnelle Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbsfreiheit, welche mit dem Art. 29 der Bundesverfassung und Art. 20 der Kantonsverfassung von Obwalden unvereinbar ist.

Hinsichtlich des Professionisten, welcher zur Klasse der Weisäßen gehört, tritt noch die ungleiche Behandlung hinzu, was unter Hinweisung auf den oben mitgetheilten Text des Statutes keiner weitem Ausfuhrung bedarf. (Art. 41 und 48 der Bundesverfassung und Art. 5, 8 und 20 der Kantonsverfassung von Obwalden.)

Indem die Mehrheit der Kommission (von 4 Mitgliedern) gemäß der vorstehenden Auseinandersetzung die Jhnen, Tit., in lithographirter Ausfertigung mitgetheilten Anträge stellt \*), fügt sie den ausdrücklichen Vorbehalt bei, daß durch dieselben der Frage in keiner Weise präjudizirt werden soll, ob und wiefern der einzelne Genossenbürger über die ihm durch Mehrheitsbeschluß der Korporation oder gesetzliche Disposition auferlegten Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit über sein Theilrecht kraft des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigenthums und der individuellen Handels- und Gewerbefreiheit Klage erheben könnte, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschwerdeführung über Verinträchtigung des freien Niederlassungsrechtes durch Bestimmungen kantonaler oder Gemeindebehörden begründet wäre, welche mittelbar oder unmittelbar gegen das Prinzip des Art. 41 der Bundesverfassung gerichtet sind.

Bern, den 15. Juli 1861.

Ed. Häberlin, Berichterstatter.

Steinegger.

Haus v. Ziegler.

L. Denzler.

---

\*) Die obgedachten Anträge lauten wie folgt:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

eines Beschlusses des Bundesrathes vom 15. April 1861, lautend: „es seien die Verordnungen der Genossenschaften im Kanton Obwalden mit dem Sinn und Geist der Art. 4, 29 und 41 der Bundesverfassung im Widerspruch und sei die Regierung dieses Kantons eingeladen, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Beschränkungen sofort außer Wirksamkeit gesetzt und die bezüglichen Verordnungen mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden, unbeschadet den forstwirtschaftlichen Vorschriften, welche Obwalden in Bezug auf die Ausbeutung der fraglichen Korporationswaldungen zu erlassen für gut finden werde;“

einer an die Bundesversammlung gerichteten Rekursbeschwerde des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden ob dem Wald gegen diesen Beschluß des Bundesrathes, d. d. 12. Juni 1861;

eines hierüber erstatteten Berichtes des Bundesrathes vom 10. Juli, so wie der weitern sachbezüglichen Akten, und

## in Erwägung:

- 1) daß jene Bestimmung der Waldordnung von Giswyl, wonach einerseits zwar der Kauf und Austausch von Bannwald- und anderem Holz mit Bewilligung des Gemeinderathes gestattet, jedoch von den Professionisten für dasjenige Holz eine besondere Entschädigung zu leisten ist, welches sie in größeren Quantitäten zu Möbeln oder Bauten außer der Gemeinde verwenden wollen, und wodurch anderseits der Anfaße als solcher die dießfällige Entschädigung zu leisten hat, ohne Rücksicht auf das Quantum und darauf, ob das Holz zu Möbeln und Bauten in und außer der Gemeinde verkauft werde, mit den Art. 29 und 41 der Bundesverfassung, so wie mit den Art. 8 und 20 der Kantonsverfassung von Unterwalden ob dem Wald im Widerspruch steht;
- 2) daß im Uebrigen die Bestimmungen der betreffenden Waldreglemente über die Benutzungswaise der Genossengüter sich als Ausfluß der den Eigenthümern zustehenden Verfügungsbefugnisse und der zu Handhabung der erstern, so wie der Forstordnung erforderlichen Polizeigesetzgebung darstellen,

## beschließt:

1. Sei der Rekurs des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden ob dem Wald begründet und demnach der Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 15. April 1861 nur in so weit bestätigt, als durch denselben Bestimmungen der in Erwägung 1 bezeichneten Art außer Wirksamkeit gesetzt sind.

2. Mittheilung an den h. Bundesrath für sich und zu Händen der Parteien.

Die Minderheit (Herr Sutter) beantragt, über die Beschwerde der Regierung von Obwalden zur Tagesordnung zu schreiten.



**Bericht und Antrag der Mehrheit der Petitionskommission des Ständerathes über eine  
Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons Unterwalden ob dem Wald, d. d. 12. Juni  
1861 gegen eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 15. April 1861, betreffend Aufhebu...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1861
Date	
Data	
Seite	348-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 415

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.